

Justizministerialverordnung anzuwenden, dieses verfügt bezüglich Belgien, Dänemark, Schweden, Schweiz, Spanien und der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Staatsorganismus der Donaumonarchie besteht nicht mehr. Das Privatrecht kennt eine Rechtsnachfolge dergestalt, daß der Nachfolger in die Rechtsphäre seines Vorgängers eintritt, dessen Rechte und Pflichten übernehmend. Ein gleicher Rechtsvorgang ist im Staatsrecht unbekannt, denn wenn überhaupt ein Staat in die Rechtsposition eines anderen eintritt, gleichgültig, ob er ein neues Gebilde ist, so übernimmt der neue Staat damit zwar die Rechte und Pflichten seines Vorgängers, aber nicht so, wie sie für jenen bestanden, sondern in dem Umfange, wie seine eigene, inländische Landesgesetzgebung es ihm gebietet (beistimmend Huber, Staatsaufzession, Leipzig 1898, S. 19). Der neue Staat erwirbt mithin dadurch, daß er die Gewalt über das Staatsgebiet erlangt — sei es mit Willen des früheren Staates, sei es gegen dessen Willen als Eroberungsakt —, aus eigenem, nicht aus abgeleitetem Rechte. Es ist Okkupation, nicht Succession, und deshalb ist die sogenannte Staatsaufzession nicht als Rechtsvorgang anzusehen (abweichend Huber, S. 21).

Osterreich-Ungarn ist als Staatsorganismus untergegangen. Die durch die bisherige Donaumonarchie ausgeübte Staatsgewalt existiert nicht mehr. Es sind sowohl neue Teilgewalten entstanden, als auch Teile des ehemaligen Staates in schon bestehende Staaten eingetreten. Es liegt der Fall der völligen Zerstückelung vor. Weder ist der österreichische Freistaat, noch Ungarn Nachfolger von Osterreich-Ungarn, denn sie sind nunmehr völlig selbständig geworden, durch kein staatsrechtliches Band mehr aneinander gebunden. Der Tschechoslowakische Staat ist ein neuer Staatsorganismus. Ein bisher zu einem Staate gehörender Landesteil ist selbständig geworden. Für die zu Rumänien, Italien, Polen und Serbien tretenden Teile liegt Angliederung vor. Diese Staaten ergreifen Besitz von den ihnen einverleibten Gebieten, und ihre Staatsgewalt erstreckt sich damit auf diese neuen Landesteile.

Die von Osterreich-Ungarn abgeschlossenen Staatsverträge sind am 28. Oktober 1918 untergegangen. Eine Nachfolge, die privatrechtlich als Gesamtnachfolge auszudeuten wäre, findet nicht statt, da die bisher unselbständigen Teile der Donaumonarchie nicht als Teile des Staatsorganismus durch diesen völkerrechtlich verpflichtet werden konnten. (Beistimmend Huber S. 174.) Dieselbe Ansicht wird in einem Beschlusse des obersten Gerichtshofs in Prag vom 4. Februar 1919 (Markenschutz und Wettbewerb 1919, S. 147) bezüglich des Haager Prozeß-Einkommens für den tschechoslowakischen Staat ausgesprochen. Folgerichtig wird auch (vgl. Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich, S. 37) im deutschösterreichischen Gesetze vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform Deutschösterreichs jede Rechtsnachfolge von Osterreich-Ungarn abgelehnt. Und nur um nicht einen gesetzlosen Zustand zu schaffen, haben der österreichische und der tschechoslowakische Freistaat einstweilen die Fortdauer der österreichischen Gesetze beschlossen (deutschösterreich. Gesetze vom 30. Oktober 1918 und tschechoslowakisches Gesetz vom 28. Oktober 1919), d. h. bis sie durch diese neuen Staaten außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden. Dieses ist aber das Entscheidende, denn für diese neuen Staaten gelten kraft dieser Beschlüsse die österreichischen Gesetze weiter, obwohl der Staat, der sie erlassen hat, in dessen Machtbereich sie Geltung hatten, kraft der Gewalt dieses Staates untergegangen ist. Für die Staatsverträge von Osterreich-Ungarn ergibt das die eigenartige Erscheinung, daß zwar der völkerrechtliche Vertrag unwirksam geworden ist, während der als Landesgesetz verkündete Vertragsinhalt als solches Gesetz in Kraft geblieben ist, bis ein Gesetzgebungsakt der neuen Staatsgewalt es aufhebt oder die ihnen zugrundeliegenden tatsächlichen Lebensverhältnisse sich dergestalt gewandelt haben, daß der Wille des Gesetzgebers, auch auf diese veränderte Lebenserscheinungen Anwendung zu finden, nicht als vorliegend anzusehen ist. Weder eine Aufhebung, noch eine entscheidende Abänderung des Kulturzustandes liegt hier vor.

Im Verhältnis zum deutschen Reiche ergibt sich daraus, daß beiderseits die Werke der Staatsangehörigen auf Grund des als Landesgesetz publizierten Staatsvertrags vom 30. Dezember 1899 geschützt werden (beistimmend Abel in Gewerbli. Rechtsschutz und Urheberrecht 1919, S. 70). Die Tatsache, die Gollner (in Markenschutz und Urheberrecht 1919, S. 147) gegen diese Ansicht anführt, nämlich, daß der österreichische und der tschechoslowakische Freistaat es für notwendig befunden haben, einen gegenseitigen Urheberrechtsschutz gesetzlich festzulegen, scheint mir nicht von durchschlagender Wirkung zu sein, denn solange die Donaumonarchie bestand, existierten diese Staaten nicht. Mit ihrem Entstehen als unabhängige Staatsgebilde aber sind sie im Verhältnis zueinander Ausland, und folgerichtig hat daher der tschechoslowakische Staat mit Verordnung vom 19. März 1919 auf Grund des oben erwähnten, auch noch im tschechoslowakischen Staat geltenden österreichischen Gesetzes vom 26. Februar 1907 den Schutz von Werken deutschösterreichischer Staatsangehöriger festgelegt (Markenschutz und Wettbewerb 1919, S. 70), und eine gleiche Erklärung des deutschösterreichischen Staatsamts für Justiz vom 8. April 1919 stellt dies bezüglich der Werke von Staatsangehörigen des tschechoslowakischen Freistaats fest. (Droit d'auteur 1919, S. 77.)

Dagegen ist ein Schutz auf Grund des in beiden Ländern noch geltenden österreichischen Urhebergesetzes vom 26. Dezember 1895, das im § 2 Abs. 1 den im Deutschen Reiche erschienenen Werken unter der Voraussetzung gewährter Gegenseitigkeit ausgeschlossen, da das neue deutsche Urhebergesetz von 1901 im Gegensatz zum alten deutschen Urhebergesetz von 1870 (§ 62) keine Gegenseitigkeit für Werke von österreichischen Staatsangehörigen ausspricht.

Ob deutsche Urheber in Ungarn geschützt werden, ist unklar, denn es ist bisher noch nicht bekannt geworden, ob der Freistaat Ungarn die früheren Gesetze, insbesondere das Gesetz vom 26. April 1884 über das Urheberrecht, als fortbestehend betrachtet. Sollte dies, was anzunehmen ist, der Fall sein, so ist damit gleichzeitig der durch das Abkommen von 1899 gegründete Schutz der deutschen Urheber gegeben.

Die an Italien fallenden Gebiete von Osterreich-Ungarn fallen unter italienisches Recht. Italien ist mit Wirkung vom 23. Dezember 1914 der revidierten Berner Übereinkunft beigetreten, hat aber den Literaturvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 9. November 1907 zum 23. April 1917 gekündigt, sodaß hier die deutschen Urheber nach den Bestimmungen der revidierten Berner Übereinkunft geschützt werden.

Keinen Schutz genießen die deutschen Urheber in dem serbisch-kroatischen Königreich, da Serbien Vorschriften über das Urheberrecht nicht besitzt.

Schließlich fehlt auch die Regelung des Urheberschutzes im Freistaat Polen, sodaß mangels einer Bestimmung ein gesetzlicher Schutz des deutschen Urheberrechts hier nicht gewährleistet ist. Eigentümliche Rechtsverhältnisse ergeben sich dadurch, daß der polnische und tschechoslowakische Freistaat zu den Unterzeichnern des Versailler Friedensvertrags, mithin in die Schar unserer Feinde gehören. Diese Nationen können von der im Art. 306 des Friedensvertrags gedachten Befugnis zur Vernichtung oder Beschränkung deutscher Urheberrechte Gebrauch machen (vgl. meine Abhandlung »Der Friedensvertrag und das internationale Urheberrecht« Börsenblatt 1919, S. 681). Auch sind durch Art. 299 des Friedensvertrags, der alle Verträge zwischen Feinden in dem Zeitpunkt aufhebt, an dem zwei der Beteiligten Feinde geworden sind, alle deutschen mit Staatsangehörigen dieser beiden Freistaaten am 28. Oktober 1918 bestehenden Verträge rechtlich aufgelöst worden, während Verträge von deutschen Staatsangehörigen mit solchen Staatsangehörigen des ehemaligen Osterreich-Ungarn, die durch den Frieden zu Italien, Rumänien oder den jugoslawischen Staat gekommen sind, somit nun Staatsangehörige eines der alliierten oder assoziierten Staaten sind, durch die Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. (Art. 299, Abs. d, und Art. 80.)